

# ESG-Fondsnamen: What's in a name?

## Die neuen Leitlinien der ESMA

Seit 21. November 2024 gelten Leitlinien für Investmentfonds, die in ihrem Namen mit ESG- bzw. nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen werben. Darin wird festgelegt, dass bei Verwendung solcher Begriffe mindestens 80 % der Investitionen entsprechende Anlageziele erfüllen müssen. Bestimmte Investitionen sind für Fonds mit ESG-Namen in Zukunft ausgeschlossen.

► **ESMA:** europäische Wertpapieraufsicht

§ **ESMA-Leitlinien** vom 21. Aug. 2024  
Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden

## Hintergrund und Anwendungsbereich

Der Name eines Fonds ist ein wichtiges Marketinginstrument und kann erheblichen Einfluss auf Anlageentscheidungen haben. Die ESMA-Leitlinien sollen verhindern, dass über die Namensgebung unfaire, nicht eindeutige und irreführende Werbung mit ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen betrieben wird. Sie gelten für Investmentfonds (OGAW), für alternative Investmentfonds (AIF), EuVECA, EuSEF ELTIF und Geldmarktfonds.

Grundregel für alle Fonds mit ESG-Namen ist, dass mindestens 80 % der Investitionen so verwendet werden müssen, wie es die jeweiligen Begriffe nahelegen. Darüber

hinaus kommen noch je nach Begriff unterschiedliche Ausschlusskriterien hinzu. Das heißt, dass Fonds mit gewissen Zielen in bestimmte Unternehmen oder Branchen gar nicht investieren dürfen.

Generell sind die jeweiligen Begriffseinteilungen immer im Kontext des konkreten Fonds zu beurteilen. Im Vordergrund steht, welcher Eindruck damit bei Anleger:innen vermittelt wird.

So gilt für Fonds mit **transformations-, sozial- oder governancebezogenen Begriffen** im Namen ein Verbot von Investitionen in Unternehmen, die umstrittene Waffen oder Tabakerzeugnisse

§ **Details zu den Ausschlusskriterien:**  
**PAB, Paris-Aligned Benchmark**  
Artikel 12, Absatz 1 Buchstaben a bis g der DelVO (EU) 2020/1818  
**CTB, Climate Transition Benchmark**  
Artikel 12, Absatz 1 Buchstaben a bis c der DelVO (EU) 2020/1818

produzieren, sowie in solche, die konkreten Prinzipien der guten Unternehmensführung nicht folgen.

Fonds, die **nachhaltigkeits-, umwelt- oder auswirkungsbezogene Begriffe im Namen** führen, haben darüber hinaus auch Anlagen in Unternehmen aus den Bereichen Kohle, Erdöl, Gas und emissionsintensive Stromerzeugung auszuschließen. Dabei kommen jeweils spezifische Schwellen der Umsätze in den Bereichen zur Anwendung.

Für Fonds mit **nachhaltigkeitsbezogenen Namen** gilt darüber hinaus die Verpflichtung, »bedeutsam« in nachhaltige Anlagen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Die FMA geht davon aus, dass die in Österreich in relevantem Maße verwendeten **ethikbezogenen Begriffe** in Fondsnamen ebenfalls zumindest die Mindestkriterien erfüllen, die bei sozial- oder governancebezogenen Begriffen zur Anwendung kommen. Besonders bei ethikbezogenen Begriffen gilt es jedoch, die anzuwendenden Anforderungen aus den Leitlinien immer im Einzelfall und im Kontext des jeweiligen Fonds zu beurteilen.

Wenn ESG-Namen bisher in einem nicht ESG-bezogenen Kontext verwendet wurden, empfiehlt die FMA eine Änderung

des Fondsnamens zu erwägen und zur Abklärung möglicher Abgrenzungsfälle an die FMA heranzutreten.

## Transitionsfonds

Für »Transitionsfonds« hat die ESMA eine eigene Kategorie geschaffen, die weniger Ausschlusskriterien vorsieht. Dies soll Investitionen in die Transition zu kohlenstoffärmerer Produktion

ermöglichen, gerade auch in Unternehmen, die noch in den Bereichen Kohle, Erdöl, Gas und emissionsintensive Stromerzeugung tätig sind. Die Investitionen müssen sich aber auf einem eindeutigen

## Beispiele für Fondsnamen

### Nachhaltigkeitsbezogen:

- »Nachhaltigkeitsfonds«,
- »Sustainable Bond Classic«, o. ä.

### Umweltbezogen:

- »Green Invest«, »Global Ecology«,
- »Climate Action«, »Low-Carbon Strategy«,
- »Energiewende«, o. ä.

### Sozialbezogen:

- »Sozial«, »Mensch«, »Social Progress«,
- »Social Fairness Contributors«,
- »Human Capital«, o. ä.

### Governancebezogen:

- »Governance Bond«,
- »Long/Short Corporate Governance«, o. ä.

### Transformationsbezogen:

- »Global Energy Transition«, »Net Zero Ambition«,
- »Climate Transition Opportunity«, o. ä.

### Auswirkungsbezogen:

- »Climate Impact Invest«,
- »Global Equity Impact«, o. ä.

### Ethikbezogen:

- »Responsible Bond«, »Ethik Mix Ausgewogen«,
- »Fair Invest«, o. ä.

Die FMA geht davon aus, dass der allgemeine Begriff »ESG« sowohl umweltbezogene, sozialbezogene als auch governancebezogene Merkmale suggeriert.

und messbaren Weg zu einem sozialen oder ökologischen Übergang befinden. Die FMA erwartet von Kapitalanlage-

gesellschaften/AIFM die eigenständige Prüfung und Darstellung des geforderten Transitionspfads.

## Umsetzung und Bewilligung

Die FMA hat die ESMA-Leitlinien mit 21. November 2024 in ihre Verwaltungspraxis übernommen und überprüft die Anforderungen bei Fonds im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Mit 21. Mai 2025 müssen die Kapitalanlagegesellschaften bei allen Fonds, auf die die ESMA-Leitlinien Anwendung finden, jedenfalls einen entsprechenden Antrag auf Anpassung der Fondsbestimmungen bei der FMA eingebracht haben. Dazu hat die FMA die Musterfondsbestimmungen überarbeitet, welche zur Anwendung kommen sollen. Die FMA erwartet auch bei registrierten AIF, dass die Anforderungen der ESMA-Leitlinien eingehalten werden.

Am 13. Dezember 2024 hat ESMA offene Auslegungs- und Anwendungsfragen mit Bezug zu den ESMA-Leitlinien mittels Q&As adressiert. Insbesondere wird klargestellt, dass nationale Aufsichtsbehörden die konkrete Schwelle des Begriffs »bedeutsam« im Einzelfall zu beurteilen haben, jedoch zumindest ein Anteil unter 50 % nicht als »bedeutsam« angesehen werden kann. Weiters werden durch die ESMA Q&As Anwendungsfragen betreffend die anzuwendenden Ausschlusskriterien hinsichtlich Green Bonds und kontroversieller Waffen behandelt. Die FMA zieht die Q&As für ihre Beurteilung und Analysen heran.

► **Q&As der ESMA:**  
[www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-puts-forward-qas-application-guidelines-funds-names](http://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-puts-forward-qas-application-guidelines-funds-names)

## Betroffene Fonds

Nach Analysen der FMA sind zum 30. Juni 2024 in Österreich unmittelbar zumindest 223 Fonds betroffen, die € 43,6 Mrd. an Fondsvermögen verwalten. Fast alle österreichischen Kapitalanlagegesellschaften verwalten derartige Nachhaltigkeitsfonds (dies entspricht knapp 20 % des gesamten verwalteten Fondsvermögens österreichischer Fonds). Davon verwenden die meisten Fonds explizit ESG- und Nachhaltigkeitsbegriffe im Fondsnamen, gefolgt von Umwelt- und Sozialbegriffen. Darüber hinaus stellen auch ethische Begriffe in Fondsnamen eine etablierte Gruppe in Österreich dar.

In Hinblick auf die Begriffskategorisierungen der ESMA-Leitlinien, lassen sich unter den österreichischen Fonds keine eindeutig unternehmensführungsbezogenen (Governance) oder alleinig sozialbezogenen Begriffe in Fondsnamen feststellen.

Weiters besteht eine sehr geringe Anzahl von Fonds, die gemeinsam mit anderen Begriffen auch transformations- oder auswirkungsbezogene Begriffe im Fondsnamen verwenden und in den dargestellten Kategorisierungen subsumiert sind.

► Indirekt sind die neuen Anforderungen zu Fondsnamen auch für andere Sektoren des Finanzmarkts relevant.

## Beziehungen zwischen Begriffskategorisierungen

Die neuen ESMA-Regeln zu den Fondsnamen haben zwar rechtlich keinen direkten Bezug zu den Offenlegungskategorien in Art. 8 und 9 der SFDR. Allerdings kann man materiell durchaus Beziehungen festhalten.

- Fonds, die ESG-bezogene Begriffe im Fondsnamen verwenden, sind zwingend als Art. 8 oder Art. 9 SFDR zu klassifizieren, da ökologische oder soziale Merkmale beworben bzw. nachhaltige Investitionen angestrebt werden.
- Fonds nach Art. 8 SFDR sind grundsätzlich nicht verpflichtet, einen ESG-bezogenen Begriff im Fondsnamen zu verwenden. Wenn sie

allerdings einen solchen Begriff wählen, sind natürlich die Anforderungen aus den ESMA-Leitlinien anzuwenden.

- Fonds nach Art. 9 SFDR sollten aus Sicht der FMA bereits aufgrund der erforderlichen materiellen Gestaltung ESG-bezogene Begriffe im Fondsnamen führen.
- Fonds, die bisher bereits ESG-bezogene Begriffe im Fondsnamen verwenden, jedoch die neuen Anforderungen nicht erfüllen möchten, müssen den Namen entsprechend anpassen. Sie fallen weiterhin unter Art. 8 SFDR, sofern ökologische oder soziale Merkmale in den vorvertraglichen Informationen beworben werden.

### Link

Weitere Informationen zum Thema Sustainable Finance finden Sie auf der Website der FMA:

[www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) → Aufsicht → Querschnittsthemen  
→ Sustainable Finance



Wir stützen unsere Aussagen auf teils komplexe rechtliche Vorgaben, die wir am Rand ausweisen, oder leiten sie davon ab, ohne neues Recht zu schaffen, so dass über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten hieraus nicht abgeleitet werden können. Wir formulieren klare Erwartungshaltungen, die sich weitestmöglich auf Rechtsprechung und europäische Auslegungshilfen stützen, i. Ü. aber unsere eigene fachkundige Rechtsauffassung wiedergeben. Wir gehen mit der Zeit, weswegen wir uns die Aktualisierung der angeführten Orientierungshilfen jederzeit vorbehalten. Obige Aufzählungen stellen keine abschließende Liste dar und sind jedenfalls nur ergänzend und klarstellend zu betrachten.